

- b) der stellvertretende Leiter der Haftanstalt und andere, zum Personalbestand zählende Mitarbeiter der Haftanstalt,
- c) andere direkte Vorgesetzte,
- d) Personen, die durch den Leiter der Haftanstalt, dessen Stellvertreter oder dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) begleitet werden,
- e) Personen, die einen gültigen zum Eintritt in die Haftanstalt berechtigten Ausweis besitzen.

Personen, die ohne Ausweise oder nicht ausreichende Ausweise die Haftanstalt betreten oder verlassen wollen, sind dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) unverzüglich zu melden, bzw. zu übergeben.

Alle in die Haftanstalt eintretenden Personen, unabhängig ihres Dienstgrades und ihrer Funktion, sind vom Posten auf die Mitführung von Waffen zu befragen. Im bejahenden Falle sind diese Personen aufzufordern, die Waffen in der Wache abzugeben. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Eintritt in die Haftanstalt zu verwehren.

Direkte Vorgesetzte des Postens werden nicht nach Vorhandensein von Waffen befragt. Direkte Vorgesetzte sind in diesem Falle der Leiter der Haftanstalt, sein Stellvertreter und der Offizier vom Dienst (Wachhabende).

Hausausweise, die zum Betreten der Haftanstalt berechtigen, sind in Verbindung mit dem Dienstausweis gültig.

Angehörigen auswärtiger Transport-Begleitkommandos oder anderen Mitarbeitern anderer Dienststellen des Staatssekretariats für Staatssicherheit ist nur auf Anweisung des Offiziers vom Dienst (Wachhabende) zu gewähren, die Haftanstalt zu betreten.

Fahrzeugen, die nicht unmittelbar zur Haftanstalt gehören, ist nur in notwendigen Fällen nach Überprüfung die Einfahrt zu gestatten.

Einlaßbegehrende Personen sind grundsätzlich vor dem Öffnen der Tür durch das Schiebefenster nach dem Grund des Einlaßbegehrens zu befragen, die Ausweispapiere zu prüfen und die Tür erst dann, besonders bei Nachtzeit oder Dunkelheit zu öffnen, wenn dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) Kenntnis und von ihm die Berechtigung zum Einlaß gegeben ist.